

# Schuldrecht AT – Die Gesamtschuld\*

Kurzeinführung

## Literatur

DIETER MEDICUS, Bürgerliches Recht. 20. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München: Heymanns, 2004.

DIETER MEDICUS, Schuldrecht I – Allgemeiner Teil. 15. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2004.

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Gesamtschuld</b>	<b>1</b>
<b>B. Vorliegen der Gesamtschuld</b>	<b>1</b>
I. Grundsätzliches . . . . .	1
II. Gesetzliche Anordnung der Gesamtschuld . . . . .	1
III. Abgrenzung . . . . .	1
IV. Erkennen von Gesamtschuld-Fällen in freier Wildbahn . . . . .	1
<b>C. Außenverhältnis</b>	<b>1</b>
I. Gesamtwirkung . . . . .	1
II. Einzelwirkungen . . . . .	2
<b>D. Innenverhältnis</b>	<b>2</b>
I. Ausgleichsanspruch . . . . .	2
II. Verteilungsmaßstab . . . . .	2
<b>E. Die gestörte Gesamtschuld</b>	<b>2</b>
I. Problem . . . . .	2
II. Lösungswege bei vertraglicher Privilegierung . . . . .	2
1. Alte Rechtsprechung . . . . .	2
2. Regresskreisel . . . . .	2
3. Kürzung des Anspruchs . . . . .	2
III. Lösungswege bei gesetzlicher Privilegierung . . . . .	2
1. BGH . . . . .	2
2. Medicus . . . . .	2
IV. Lesen . . . . .	3

## A. Gesamtschuld

### B. Vorliegen der Gesamtschuld

#### I. Grundsätzliches

Zunächst muss man sich klar werden, wann eine Gesamtschuld vorliegt. Das ist nicht ganz unumstritten. Aus §§ 421 folgt, dass jeder Gesamtschuldner die Leistung als Ganzes schulden muss. Der Gläubiger muss sie jedoch nur einmal fordern können, mit der Leistung eines der Schuldner tritt also Erfüllung ein.

Während diese beiden Voraussetzungen von einigen Stimmen in der Literatur bereits als genügend angesehen werden, hielt und hält die überwiegende Meinung dies für unzureichend. Früher wurde ein innerer Zusammenhang zwischen den Rechtsverhältnissen der Schuldner zum Gläubiger gefordert. Dies führte aber zuweilen zu unbefriedigenden Ergebnissen. Inzwischen fordert man eine Gleichrangigkeit bzw. Gleichstufigkeit der Ansprüche gegen die Schuldner. Diese liegt nicht vor, wenn ein Schuldner letztlich alles zu tragen verpflichtet ist, etwa Hauptschuldner statt des Bürgen.

## II. Gesetzliche Anordnung der Gesamtschuld

§ 427 lässt eine gemeinschaftliche Verpflichtung mehrerer zu einer Leistung als Begründung einer Gesamtschuld auslegen (Auslegungsregel). Ähnliche Anordnungen finden sich für mehrere Bürgen (auch wenn sich diese jeweils eigenständig verpflichten), mehrere Versicherer und mehrere Wechselschuldner.

Eine besonders wichtige Anordnung findet sich in § 840, der die deliktische Haftung mehrerer zum Inhalt hat. Sie haften als Gesamtschuldner, auch wenn sie unabhängig voneinander zum Schaden des Gläubigers beigetragen haben. Die Norm wird analog auch dann angewendet, wenn einer der Schuldner vertraglich für den Schaden einzustehen hat.

Schließlich haften mehrere Schuldner einer unteilbaren Leistung (etwa Rückgabe der Mietsache) als Gesamtschuldner nach § 431.

## III. Abgrenzung

Abzugrenzen ist die Gesamtschuld von der Teilschuld auf der einen und der Gesamthand auf der anderen Seite.

Bei der Teilschuld haften die Schuldner nur jeweils für ihren eigenen Anteil dem Gläubiger gegenüber. Eine solche ist nach § 420 grundsätzlich anzunehmen, wenn mehrere Schuldner eine teilbare Leistung schulden. Der Begriff „teilbar“ ist hier jedoch sehr eng auszulegen.

Bei dem Gegenextrem der Gesamthand, das etwa bei der Gesellschaft oder der Erbengemeinschaft vorliegt, ist die Beziehung der Einzelpersonen (Schuldner) so gesetzlich so eng festgelegt, dass sie fast wie eine einzige Person wahrgenommen werden.

## IV. Erkennen von Gesamtschuld-Fällen in freier Wildbahn

Klausursteller werden meist versuchen, die Gesamtschuld etwas zu „verstecken“, so dass etwa nicht der Gläubiger von mehreren Schuldnern etwas verlangt, sondern einer der Schuldner zahlt und nun von den anderen Ausgleich verlangt (dazu später). Gedanken über das Vorliegen einer Gesamtschuld sollte man sich machen, sobald mehr als zwei Personen im Sachverhalt erwähnt werden.

## C. Außenverhältnis

Im Außenverhältnis wird bestimmten Geschehnissen Gesamt-, anderen bloße Einzelwirkung zugesprochen, d. h. manche Tatsachen wirken für und gegen alle Schuldner, andere beziehen sich allein auf die betroffene Person.

### I. Gesamtwirkung

Gesamtwirkung haben die Erfüllung (logisch – das macht gerade die Gesamtschuld aus), ihre Surrogate wie etwa die Aufrechnung und der Gläubigerverzug, weil dieser eine Situation vereitelter Erfüllung darstellt.

\* §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB. Erstellt mit einem L<sup>A</sup>T<sub>E</sub>X 2<sub>ε</sub>-Textsatzsystem unter Mac OS X. Homepage: <http://www.peterfelixschuster.de/jura.htm>

## II. Einzelwirkungen

Einzelwirkung kommt hingegen den übrigen Vorkommnissen zu. So wirken der Schuldnerverzug und die Unmöglichkeit nur gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintreten. Gleiches gilt für die Verjährung, deren Hemmung und Neubeginn. Jeder Schuldner muss (nur) sein eigenes Verschulden gegen sich anführen lassen. Ein Urteil wirkt nur gegen und für denjenigen Schuldner zu dessen Lasten und Gunsten es gefällt wurde.

## D. Innenverhältnis

### I. Ausgleichsanspruch

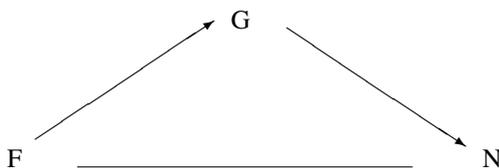
§ 426 I 1: Eigener Anspruch gegen die Mitschuldner. Wer mehr als seinen Anteil gezahlt hat, kann den Überschuss von seinen Mitschuldnern herausverlangen<sup>1</sup>. Entsteht, sobald der Anspruch fällig und von einem Schuldner beglichen wird.

§ 426 II: Auf den zahlenden Schuldner geht der Anspruch – gekürzt um den selbst zu leistenden Anteil – über (cessio legis). Damit erhält er auch die an der Schuld haftenden akzessorischen Sicherheiten (§§ 412, 401), muss aber auch die Schwächen der Schuld hinnehmen, insbesondere die Verjährung und sonstige Einreden.

### II. Verteilungsmaßstab

Im Grundsatz haften alle Schuldner im Innenverhältnis gemäß § 426 I 1 nach gleichen Teilen. Jede vertragliche Abrede geht diesem Grundsatz jedoch vor. Auch einige gesetzliche Normen regeln speziellere Verteilungsregeln, so trägt nach § 1360 S. 2 der allein verdienende Ehegatte im Innenverhältnis die Mietschuld alleine. Bei mehreren Schädigern wird § 254 analog angewendet und die Schuld danach aufgeteilt, wie weit der jeweilige Schuldner den Schaden verursacht hat und vertreten muss. Dies ist für die deliktische Haftung nicht gesetzlich bestimmt, aber gewohnheitsrechtlich anerkannt und für andere Gesetze (§ 17 StVG, § 13 HPfG, § x ProdHG) inzwischen auch ausdrücklich festgelegt und damit vom Gesetzgeber anerkannt.

## E. Die gestörte Gesamtschuld



**F** (Fahrer) = Privilegierter Schädiger, **N** = nicht privilegiierter Schädiger, **G** = Geschädigter.

### I. Problem

Aufgrund eines Vertrags oder eines Gesetzes haftet F gegenüber G nur privilegiert wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Schädigen N und F den G, fällt dem F aber

nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, so ist N alleiniger Schuldner. Die Entstehung einer Gesamtschuld wird verhindert. Trotz eines Mitverschuldens des F haftet N also, als wäre er Alleinverursacher.

## II. Lösungswege bei vertraglicher Privilegierung

### 1. Alte Rechtsprechung

Der Haftungsausschluss wirkt nur im Innenverhältnis F/G, nicht aber zu Lasten des Dritten N. Die Gesamtschuld wird also fingiert. N kann gegen F Regress nehmen (§ 426 Abs. 1 u. 2). **Nachteil:** F steht bei bloßem Mitverschulden schlechter da, als wäre er Alleinverursacher, denn dann wäre er ja von der Haftung freigestellt.

### 2. Regresskreisel

Um das zu verhindern, wird teilweise (MüKo-BYDLINSKI § 426 Rn. 57) dem privilegierten Schädiger (F) der Regress gegen G zugestanden. Für diesen Anteil hat G schließlich den F von der Haftung freigestellt. **Nachteil:** Insolvenzrisiko: N muss alles zahlen, wenn F insolvent ist; kann F leisten, bekommt er vom evtl. insolventen G nichts zurück. Außerdem ist das Verfahren durch die vielen nötigen Prozesse sehr umständlich.

### 3. Kürzung des Anspruchs

Der Anspruch G gegen N wird um den Mitverschuldensanteil des F gekürzt. Hier wendet sich das Innenverhältnis (F/G) nach außen (N/G). Man wird das wohl über § 242 begründen müssen: G verhält sich rechtsmissbräuchlich, wenn er von N auch den Haftungsanteil des F einfordert, obwohl er auf diesen verzichtet hatte. Verwirkungseinrede, weil G den Rückgriff gegen F vereitelt habe.<sup>2</sup>

## III. Lösungswege bei gesetzlicher Privilegierung

Gesetzliche Privilegierungen finden sich etwa im Familienrecht, § 1359 (Ehegatten), § 1664 (Eltern), § 4 LPartG, aber auch im § 708 für BGB-Gesellschafter.

### 1. BGH

Dem N wird der Rückgriff nicht erlaubt. Er soll nicht in familiäre Bande eindringen dürfen. Der § 1664 wird als Schutznorm der Familie gegen Außenstehende verstanden. Der BGH macht aber Ausnahmen im Straßenverkehr, denn hier sei kein Platz für „individuelle Sorglosigkeit“.

### 2. Medicus

Hier auch Kürzung des Anspruchs. Der Verwirkungsgedanke versagt hier jedoch. Trotzdem belastet diese Lösung denjenigen, dessen Interessen durch den gesetzlichen Haftungsausschluss ohnehin abgewertet sind.<sup>3</sup> Sorglosigkeit

<sup>1</sup> MEDICUS, SAT S. Rn. 804.

<sup>2</sup> H. STOLL FamRZ 1962, 64.

<sup>3</sup> MEDICUS, BR S. Rn. 933.

---

wird durch Verkehrsstrafrecht geahndet, eine privatrechtliche Haftungsbeschränkung im Verhältnis zu bestimmten Personen ist damit sehr wohl vereinbar.

#### **IV. Lesen**

MEDICUS, BR S. Rn. 928 ff.